

**§ 1 BEDINGUNGEN ZUR PERSONALVERMITTLUNG**

Für die an US-CON erteilen Aufträge gelten die unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Gegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die Vermittlung von Arbeitsverhältnissen zwischen Auftraggebern und Bewerbern in unterschiedlichen Branchen. US-CON übernimmt die Beschaffung, Beurteilung, Vorauswahl und Vorstellung der Bewerber unter Maßgabe der jeweiligen Anforderungen der Auftraggeber.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils.

Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, finden die Regelungen über den Maklervertrag gemäß §§ 652 ff. BGB Anwendung.

**§ 2 VERMITTLUNGSHONORAR / AUSLAGEN**

Der Anspruch auf das Personalvermittlungshonorar entsteht, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. eine mit dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft und dem vermittelten Mitarbeiter abgeschlossen wurde. Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später gekündigt wird. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.

Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 2,5 Bruttomonatsgehälter aus dem Jahreseinkommen des vermittelten Mitarbeiters.

Das Jahreseinkommen gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 berechnet sich aus der Jahresbruttovergütung und umfasst alle Zahlungen, einschließlich der Zahlung von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni, etc., die der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vom Auftraggeber erhalten kann, unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis andauert.

Auslagen, beispielsweise für Schulungsmaterial, außergewöhnliche Werbungskosten, Hard- oder Software, etc., werden gegenüber dem Auftraggeber gesondert abgerechnet. Der Personalvermittler ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderungen des Personalvermittlers nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 3 VERMITTLUNG UND FREIE MITARBEITERSCHAFT**

Sollte der Auftraggeber mit einem freien Mitarbeiter während einer freien Mitarbeiterschaft, unmittelbar im Anschluss oder binnen drei Monate nach einer freien Mitarbeiterschaft ein Arbeitsverhältnis eingehen, berechnet der Personalvermittler an den Auftraggeber ein Vermittlungshonorar von 15 % des Jahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters.

**§ 4 Vorrang der Individualabrede**

Wurde ein Personalvermittlungsvertrag geschlossen, gilt dieser vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für alle Personalvermittlungsverträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers selbst dann, wenn der Personalvermittler diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

**§ 5 VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG**

Der Personalvermittlungsvertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

**§ 6 DATENSCHUTZ / GEHEIMHALTUNG / URHEBERRECHT**

Der Personalvermittler hat seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich auf den Datenschutz und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Die Bewerberunterlagen von Bewerbern, die der Auftraggeber von dem Personalvermittler erhält, bleiben Eigentum des Personalvermittlers. Jede Bewerberunterlage ist streng vertraulich zu behandeln. Sie ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an den Personalvermittler zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.

**§ 7 HAFTUNG DES PERSONALVERMITTLERS**

Eine Haftung für etwaige Schäden, die durch vom Personalvermittler vermittelte Mitarbeiter, gleichgültig aus welchem Grund, auch evtl. mangelnder Eignung, entstehen, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Personalvermittler.

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

Soweit der Kunde prorogationsfähig ist, gilt als Gerichtsstand der Firmensitz von US-CON in Memmingen. Das gilt auch, wenn der Kunde seinen Wohn-/ bzw. Firmensitz im Ausland hat.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.